

Corporate Governance Bericht 2016 von Vorstand und Aufsichtsrat vom 18. Mai 2017

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) dokumentiert die Grundsätze für eine wertorientierte, transparente Unternehmensführung und -kontrolle. Der DCGK stellt wesentliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Auch nicht börsennotierten Gesellschaften wird die Beachtung des DCGK empfohlen.

Im Zuge einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat der ENTEGA AG entschieden, eine Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex abzugeben.

1. Kodexänderungen

Die diesjährige Entsprechenserklärung bezieht sich auf die am 24.04.2017 veröffentlichte Neufassung des DCGK. Hintergrund der hierin enthaltenen von der Regierungskommission erarbeiteten Änderungen ist das Bestreben, die Transparenz sinnvoll weiter zu stärken, um Stakeholdern eine fundierte Beurteilungsgrundlage zu ermöglichen. Ferner wurden mit den Änderungen Präzisierungen und Kodexpflege vorgenommen.

Die für die ENTEGA AG relevantesten Änderungen bei den für die Entsprechenserklärung relevanten Empfehlungen sind folgende:

In Ziffer 4.1.3 wurde als Konkretisierung der bereits bestehenden rechtlichen Verpflichtung die ergänzende Empfehlung aufgenommen, für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) zu sorgen und deren Grundzüge offen zu legen. Dies ermöglicht der interessierten Öffentlichkeit, sich ein eigenes Bild von den Compliance-Anstrengungen des Unternehmens zu machen und soll das Vertrauen in eine verantwortungsvolle Unternehmensführung stärken. Zudem wird empfohlen, Beschäftigten und Dritten auf geeignete Weise die Möglichkeit einzuräumen, geschützt Hinweise auf Fehlverhalten im Unternehmen zu geben.

Diese Empfehlung wird im ENTEGA-Konzern bereits erfüllt. Die Grundzüge des im ENTEGA-Konzern seit 2012 implementierten Compliance-Management-Systems sind im Code of Conduct enthalten, der auf der Homepage der ENTEGA AG veröffentlicht wird. Darin enthalten sind ebenfalls die Angaben, an welchen Stellen Hinweise zu einem möglichen Fehlverhalten gemeldet werden können.

Weitere wesentliche Kodexänderungen betreffen den Aufsichtsrat und die Kompetenzen der Aufsichtsratsmitglieder. Gemäß der ergänzten Ziffer 5.4.1 soll der Aufsichtsrat weiterhin für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und neuerdings für das Gesamtgremium ein Kompetenzprofil erarbeiten. Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen neben der Berücksichtigung der Ziele gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Außerdem soll der Aufsichtsrat seinen Vorschlägen zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder an die Hauptversammlung einen Lebenslauf beifügen, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt. Dieser soll durch eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden. Diese Beschlüsse der Regierungskommission sollen zu einer erhöhten Transparenz für eine fundierte Meinungsbildung für Aktionäre, Investoren und Öffentlichkeit führen, entsprechen internationaler Best Practice und betonen die Eigenverantwortlichkeit der Gremien.

Die weiteren Änderungen dienen nach der Begründung der Regierungskommission insbesondere der Präzisierung, der Vermeidung von Missverständnissen, der Verschlankung des Kodex oder sind redaktioneller Natur.

2. Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung

Die vom Aufsichtsrat am 23.05.2013 gemäß Ziff. 5.4.1. S. 2 des DCGK benannten konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats wurden mit Beschluss vom 10.07.2015 um die Festlegung der 30%-igen Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat ergänzt. Da im Berichtsjahr keine personellen Veränderungen im Aufsichtsrat stattgefunden haben, wird die Zielgröße von 30 % mit einem unveränderten Frauenanteil von 10 % noch nicht erreicht. Bei künftigen Wahlen soll die Zielsetzung erreicht werden. Die Empfehlung der Ziff. 5.4.1 Abs. 2 S.1 bzgl. der Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie die oben beschriebenen neuen Empfehlungen bzgl. der Erstellung eines Kompetenzprofils etc. wurden nicht umgesetzt (vgl. hierzu unten). Im Übrigen haben die vom Aufsichtsrat am 23.05.2013 benannten konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats weiterhin Bestand und sind nachstehend abgebildet:

„Keine Notwendigkeit sieht der Aufsichtsrat, Ziele für Aufsichtsratsmitglieder zu benennen, die in besonderer Weise das Merkmal „Internationalität“ repräsentieren.

Die Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder soll bei der Wahl als Kompromissvorschlag im Hinblick auf die derzeitigen Gegebenheiten bei 65 Jahren liegen.

Aufgrund der Aktionärsstruktur wird davon abgesehen, die Vorgabe bezüglich des DCGK zu erfüllen und eine angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder festzulegen.

Bei zukünftigen Wahlvorschlägen wird zu beachten sein, dass die vom Aufsichtsrat festgelegten Ziele erfüllt sein sollen.“

3. Vorstandsvergütung

Die Vorstandsvergütung bei der ENTEGA AG setzt sich aus einem fixen und einem variablen / erfolgsabhängigen Vergütungsanteil zusammen. Der variable Anteil richtet sich nach den operativen Vorgaben für den Konzern sowie nach längerfristigen strategischen Zielen. Im Gegensatz zu den früheren Vorstandsverträgen gibt es in den Verträgen der neuen Vorstände keine Garantie mehr auf Teile der variablen Vergütung. Für außerordentliche Entwicklungen hat der Aufsichtsrat bei der Vergütung der Vorstandsmitglieder eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) vereinbart; für den variablen Anteil besteht eine Begrenzung auf maximal 150 %.

Im Geschäftsjahr 2016 erhielten die Vorstände eine Gesamtvergütung in Höhe von 1.033 Tsd. Euro. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

Vergütung				
in Tsd Euro	Fix	Variabel	Sonstige Bezüge ¹	Gesamt
Dr. Marie-Luise Wolff-Hertwig	309	128	21	458
Albrecht Förster	190	34	18	242
Andreas Niedermaier	190	125	18	333
Gesamt	689	287	57	1.033

1 Aufsichtsratsstätigkeiten für Beteiligungsunternehmen begrenzt auf 20 TEUR bzw. am variablen Anteil in Abzug gebracht; sonstige Zuschüsse zu freiwilligen Versicherungen und geldwerte Vorteile

Für das Geschäftsjahr 2015 wurden im Jahr 2016 erfolgsabhängige Tantiemen in Höhe von 287 Tsd. Euro festgelegt. Im Berichtsjahr sind für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats Aufwendungen aus Prämien für eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) in Höhe von rund 117 Tsd. Euro entstanden. Den Vorstandsmitgliedern wurden weiterhin Pensionszusagen erteilt, die ihnen Anspruch auf lebenslange Ruhegeld- und ggfs. Hinterbliebenenversorgung einräumen. Die Pensionszusagen erhöhen sich für jedes vollendete Dienstjahr um 2 % bis zu einem zugesagten Maximalwert der festen Vergütung. Der Personalaufwand nach BilMoG für die Pensionsverpflichtungen beträgt 178 Tsd. Euro im Geschäftsjahr 2016. Der Barwert der Gesamtverpflichtung beträgt 18.804 Tsd. Euro zum 31. Dezember 2016. Insgesamt gab es im Berichtsjahr Zahlungen an ehemalige Vorstandsmitglieder und deren Hinterbliebene in Höhe von 465 Tsd. Euro.

4. Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats sowie des Prüfungsausschusses und des Personalausschusses ist in der Satzung in Verbindung mit den entsprechenden Hauptversammlungsbeschlüssen geregelt und beträgt für 2016:

	Fixe Vergütung (2016)	Sitzungs- geld (2016)	Summe in €
Jochen Partsch, Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt Aufsichtsratsvorsitzender ^{1) 2)}	15.000,00	400,00	15.400,00
Ralf Noller erster stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender ^{1) 2)}	11.000,00	400,00	11.400,00
Rafael F. Reißer, Bürgermeister ¹⁾ zweiter stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	10.000,00	200,00	10.200,00
Manfred Angerer ^{1) 2)} dritter stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	11.000,00	400,00	11.400,00
Ludwig Achenbach *) ³⁾	6.000,00	400,00	6.400,00
Prof. Dr. Klaus-Michael Ahrend ^{1) 2)}	9.000,00	400,00	9.400,00
Hanno Benz *) ¹⁾	7.000,00	400,00	7.400,00
Michael Congdon	6.000,00	400,00	6.400,00
Hildegard Förster-Heldmann	6.000,00	400,00	6.400,00
Axel Gerland ¹⁾	7.000,00	400,00	7.400,00
Heinz Gläser *)	6.000,00	400,00	6.400,00
Dirk Hanke	6.000,00	400,00	6.400,00
Thomas Heinz	6.000,00	400,00	6.400,00
Heinrich Kiendl ¹⁾	7.000,00	400,00	7.400,00
Claudia Lehrian	6.000,00	400,00	6.400,00
Prof. Dr. Lothar Petry *) ¹⁾	7.000,00	400,00	7.400,00
Klaus Peter Schellhaas	6.000,00	300,00	6.300,00
Ralf Storck	6.000,00	400,00	6.400,00
Helge Thomas ¹⁾	7.000,00	300,00	7.300,00
Santi Umberti *)	6.000,00	400,00	6.400,00
Gesamt	151.000,00	7.600,00	158.600,00

*) Umsatzsteuerpflichtig

1) Mitglied im Prüfungsausschuss

2) Mitglied im Personalausschuss

3) Herr Achenbach ist alleiniger Inhaber der Agentur Achenbach - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, die aufgrund des am 25.03.2014 vom Aufsichtsrat genehmigten und am 25.03.2015 verlängerten sowie am 01.10.2016 neu abgeschlossenen Vertrags 2016 eine Vergütung in Höhe von 7.575,00 € erhalten hat.

5. Entsprechenserklärung

Die Empfehlungen des DCGK werden umgesetzt, soweit dies für die ENTEGA AG als nicht börsennotiertes Unternehmen von Vorstand und Aufsichtsrat als angemessen erachtet wird. Die Entsprechenserklärung zeigt an, an welchen Stellen und aus welchen Gründen von den Empfehlungen des DCGK abgewichen wird. Die Empfehlungen aus dem DCGK, die die Wahlen des Aufsichtsrats und dessen Besetzung betreffen, werden mit Ausnahme der neuen Empfehlungen mangels Wahlen im Berichtszeitraum nicht kommentiert. Eine Stellungnahme zu den Kodexanregungen erfolgt nicht. Die Erklärung, die am 18.05.2017 durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Vorstand unterzeichnet wurde, finden Sie unter www.entega.ag.

Ziff. 3.8 Abs. 3: ‚In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.‘: Die D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat sieht derzeit keinen Selbstbehalt vor. Die ENTEGA AG ist nicht der Meinung, dass sich die Vereinbarung eines Selbstbehalts positiv auf die Motivation, Leistungen, Zuverlässigkeit und Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder auswirkt.

Ziff. 3.10: ‚Über die Corporate Governance sollen Vorstand und Aufsichtsrat jährlich berichten (Corporate Governance Bericht) und diesen Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlichen.‘: Da die ENTEGA AG keine börsennotierte Aktiengesellschaft oder Aktiengesellschaft ist, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat und deren ausgegebenen Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, wird keine Erklärung zur Unternehmensführung abgegeben.

Ziff. 4.2.2 Abs. 2: ‚Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Hierbei soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.‘: Es gibt von Seiten der ENTEGA AG ein festgelegtes Verhältnis, welches die durchschnittliche Vergütung der ENTEGA-Mitarbeiter berücksichtigt. Dieses bezieht allerdings keine zeitliche Entwicklung mit ein.

Ziff. 4.2.3 Abs. 2: ‚Variable Vergütungsbestandteile haben grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. ... Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.‘: Die Bemessungsgrundlage der variablen Vergütungsbestandteile sind Ziele mit einer überwiegend langfristigen Ausrichtung. Da die Anforderungen der neuen Kodexempfehlung bzgl. der im Wesentlichen zukunftsbezogenen Bemessungsgrundlage aus Sicht der ENTEGA AG unklar sind, wird vorsorglich eine Ausnahme erklärt. Die Regelung, dass eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll, ist zwar nicht vertraglich fixiert, jedoch bei der ENTEGA AG geübte Praxis.

Ziff. 4.2.3 Abs. 4: ‚Abfindungs-Cap‘: Diese Regelung wird mittlerweile in den Vorstandsverträgen, mit Ausnahme eines Altvertrags, beachtet.

Ziff. 4.2.3 Abs. 5: ‚Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.‘: Da die ENTEGA AG mehrheitlich in kommunaler Hand

und ein Kontrollwechsel dadurch entsprechend unwahrscheinlich ist, wurde für diesen Fall kein Abfindungscap festgelegt.

Ziff. 4.2.5: ‚Die Offenlegung erfolgt im Anhang oder im Lagebericht. In einem Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts werden die Grundzüge des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder dargestellt. Die Darstellung soll in allgemein verständlicher Form erfolgen. Der Vergütungsbericht soll auch Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen enthalten. Ferner sollen im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied dargestellt werden:

- die für das Berichtsjahr gewährten Zuwendungen einschließlich der Nebenleistungen, bei variablen Vergütungsteilen ergänzt um die erreichbare Maximal- und Minimalvergütung,
- der Zufluss für das Berichtsjahr aus Fixvergütung, kurzfristiger variabler Vergütung und langfristiger variabler Vergütung mit Differenzierung nach den jeweiligen Bezugsjahren,
- bei der Altersversorgung und sonstigen Versorgungsleistungen der Versorgungsaufwand im bzw. für das Berichtsjahr.

Für diese Informationen sollen die als Anlage beigefügten Mustertabellen verwandt werden.‘: Im Anhang erfolgt die Offenlegung der Vorstandsvergütung gemäß den für die ENTEGA AG als nicht börsennotierte Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen erfolgt die Offenlegung und Darstellung der Grundzüge des Vergütungssystems zur Wahrung der Kontinuität gemäß der bisherigen Praxis im Rahmen dieses Corporate Governance Berichts ohne Verwendung der Mustertabellen. Aus Sicht der ENTEGA AG würde die Anwendung der Mustertabellen eher zu Unklarheiten und Verwirrung als zu der angestrebten Transparenzsteigerung führen.

Ziff. 4.3.3 Satz 4: ‚Wesentliche Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahe stehenden Personen oder Unternehmen sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden.‘: Die Zustimmung zu den wesentlichen Geschäften ist nicht im zustimmungspflichtigen Katalog des Vorstands der ENTEGA AG enthalten, da derartige Geschäfte höchst selten vorkommen. Dennoch ist in den relevanten Fällen eine umfassende Transparenz geübte Praxis.

Ziff. 5.3.2 Abs. 2: ‚Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst.‘: In dem betreffenden Berichtszeitraum lag keine Ausschreibung des Prüfungsmandats vor. Im Rahmen der nächsten Ausschreibung wird entsprechend der Empfehlung verfahren.

Ziff. 5.4.1 Abs. 2: ‚Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen ... und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie ... berücksichtigen.‘: Der Aufsichtsrat der ENTEGA AG hat mit Beschluss vom 23.05.2013 konkrete Ziele für seine Zusammensetzung festgelegt. Diese wurden 2015 um die 30%-ige Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat ergänzt und haben im Übrigen weiterhin Bestand. Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer der Aufsichtsratsmitglieder zum Aufsichtsrat wurde nicht festgelegt, da die Zugehörigkeitsdauer nicht als geeignetes Kriterium für die Qualifikation bzw. Kompetenz der Aufsichtsratsmitglieder angesehen wird. Die ENTEGA AG möchte außerdem nicht auf die langjährige Erfahrung von Aufsichtsratsmitgliedern verzichten. Die ENTEGA AG betrachtet ein ausgewogenes Verhältnis von Aufsichtsratsmitgliedern unterschiedlicher Zugehörigkeitsdauer als entscheidend.

Im Berichtszeitraum fanden keine Aufsichtsratswahlen statt, Eine Befassung mit der Empfehlung zum Kompetenzprofil für das Gesamtgremium wird im Vorfeld der nächsten Wahlen erfolgen.

Ziff. 5.4.1 Abs. 4: ‚Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Dieser soll auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Mitglieder der Anteilseigner und die Namen dieser Mitglieder informieren.‘: Aufgrund der Tatsache, dass im Berichtszeitraum keine Aufsichtsratswahlen stattfanden, erfolgte noch keine tiefergehende Auseinandersetzung mit der Empfehlung zum Kompetenzprofil. Da der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Ziele für seine Zusammensetzung aufgrund der Aktionärsstruktur davon abgesehen hat, die Vorgabe des DCGK bzgl. der Festlegung einer angemessenen Zahl unabhängiger Mitglieder zu erfüllen, ist eine Ausnahme zu der Empfehlung in Ziff. 5.4.1 Abs. 4 Satz 3 zu erklären.

Ziff. 5.4.1 Abs. 5 S.2: ‚Dem Kandidatenvorschlag soll ein Lebenslauf beigefügt werden, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen Auskunft gibt; dieser soll durch eine Übersicht über wesentliche Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat ergänzt und für alle Aufsichtsratsmitglieder jährlich aktualisiert auf der Webseite des Unternehmens veröffentlicht werden.‘: Da im Berichtszeitraum keine Aufsichtsratswahlen stattfanden, erfolgte noch keine tiefergehende Auseinandersetzung mit dieser neuen Empfehlung.

Ziff. 5.4.2 S. 1: ‚Dem Aufsichtsrat soll eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; der Aufsichtsrat soll dabei die Eigentümerstruktur berücksichtigen.‘: In der Vergangenheit war der Begriff der unabhängigen Mitglieder so verstanden worden, dass Arbeitnehmervertreter als unabhängige Mitglieder im Sinne des DCGK zu werten seien. Im Zusammenhang mit den Diskussionen um das Konzept zur Zusammensetzung für den Aufsichtsrat wird auch die Auffassung vertreten, die Arbeitnehmervertreter nicht als unabhängige Mitglieder zu betrachten. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass dem Aufsichtsrat aufgrund der Anteilseignerstruktur keine über die Arbeitnehmervertreter hinausgehenden unabhängigen Mitglieder angehören.

Ziff. 5.4.6 Abs. 3: ‚Individualisierte Offenlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder‘: Im Anhang erfolgt die Offenlegung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß den für die ENTEGA AG als nicht börsennotierte Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen erfolgt die Offenlegung zur Wahrung der Kontinuität gemäß der bisherigen Praxis im Rahmen dieses Corporate Governance Berichts.

Ziff. 6.2: ‚Veröffentlichung von unterjährigen Finanzberichten‘: Die unterjährigen Finanzberichte werden nicht veröffentlicht, der Aufsichtsrat wird jedoch in Form von Quartals- und Risikoberichten umfassend informiert. Die derzeitige Berichtsstruktur halten wir im Hinblick auf die Anteilseignerstruktur für ausreichend und angemessen.

Ziff. 7.1.1: ‚Informationen an Dritte und Bilanzierung‘: Dritte erhalten keine unterjährigen Finanzberichte und Quartalsfinanzberichte. Es wird nach HGB bilanziert. Dies wird für einen im Wesentlichen im Inland tätigen Konzern für angemessen erachtet.

Ziff. 7.1.2 S. 4: ‚Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraumes öffentlich zugänglich sein.‘: Der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sollen in der gebotenen Gründlichkeit erstellt werden können. Der Geschäftsbericht und der Konzernlagebericht der ENTEGA AG für das Geschäftsjahr 2016 werden im Juli 2017 öffentlich zugänglich sein.

Ziff. 7.1.3: ‚Der Corporate Governance Bericht soll konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten, soweit diese Angaben nicht bereits im Jahresabschluss, Konzernabschluss oder

Vergütungsbericht gemacht werden.': Es sind keine Aktienoptionsprogramme oder ähnliches geplant.

Ziff. 7.1.4: ‚Erläuterung der Beziehung zu Aktionären‘: Da die ENTEGA AG ihre Abschlüsse nicht nach internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt, wird keine nähere Erläuterung vorgenommen, welche Aktionäre als nahe stehende Personen im Sinne der internationalen Rechnungslegungsgrundsätze zu qualifizieren sind.

Darmstadt, den 18. Mai 2017



Oberbürgermeister Jochen Partsch

Darmstadt, den 18. Mai 2017



Dr. Marie-Luise Wolff-Hertwig



Albrecht Förster



Andreas Niedermaier